

# **Anglerverein Bautzen 1965 e.V.**

## **- Satzung -**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Anglerverein Bautzen 1965 e.V. ist eine Vereinigung von Anglern und ist Mitglied des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bautzen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bautzen unter der Nummer VR427 eingetragen.
3. Der Anglerverein Bautzen 1965 e.V. entstand aus einer Teilung der Ortsgruppe Bautzen - Ost.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich aller politischen und religiösen Tendenzen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben sind:**

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch
  - a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
  - b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand
  - c. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit dem Angeln zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
  - a. Fischgewässern
  - b. Booten und den dazugehörigen Anlagen
  - c. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und Gewässer
3. Förderung der Vereinsjugend und des Casting
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Sinne des Casting. Förderung der Jugendarbeit und Ausrichtung von Lehrgängen zur Ablegung der Fischereiprüfung. Der Verein verfolgt keine anderen als die Satzungsmäßigen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein vertritt die Interessen der Angler in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Körperschaften zum Zwecke der Durchführung und des Ausbaues der Fischerei und Wassergesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 3 Anmeldung und Aufnahme**

1. Die Anmeldung zur Aufnahme als Ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand und endgültig die nächste Jahreshauptversammlung.
2. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt sinngemäß.

3. Über einen auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gerichteten Antrag wird durch einen Vorstandsbeschluss entschieden.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
5. Die Aufnahme überwiesener Verbandsmitglieder richtet sich nach der Verbandssatzung.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn das Mitglied den Bestimmungen des Sächsischen Fischereigesetzes vom 17. Februar 1993 oder der Gewässerordnung zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss kann (in milde gelagerten Fällen) auch auf Zeit erfolgen, wenn es:
  - a. innerhalb des Vereines wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder durch sein Verhalten Anstoß erregt oder den Verein geschädigt hat
  - b. trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen 3 Monate in Verzug geblieben ist
  - c. gegen die Gewässerordnung wiederholt verstoßen hat
5. Der Ausschluss des nach Abs.3 Schuldigen erfolgt nach Klärung des Falles durch den Vorstand.
6. Der Ausschluss des nach Abs.4 Ziffer 1 bis 3 Schuldigen erfolgt ebenfalls durch den Vorstand, jedoch frühestens nach der Behandlung des Falles auf einer vierteljährlichen Versammlung. Dem Mitglied ist bis zur Entscheidung durch die nächste vierteljährliche Versammlung das Angeln in den Vereinsgewässern untersagt.
7. Zur Klärung soll der Beschuldigte vor den Vorstand geladen werden. Die Vorladung erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief.
8. Ist in besonderen Fällen der Vorsitzende der Überzeugung, dass das Verhalten eines Mitgliedes zum Ausschluss führt, so ist er berechtigt, dem Beschuldigten das Angeln in den Vereinsgewässern bis zur Vorstandsentscheidung mit sofortiger Wirkung zu untersagen und die Ausweise einzufordern.
9. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides durch Einschreiben kann der Ausgeschlossene ohne aussetzende Wirkung schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch einlegen, über den die nächste Vorstandssitzung endgültig entscheidet. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter beim Vorstand ist nicht statthaft.
10. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und Ansprüche an den Verein. Der Mitgliedsausweis ist innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zurückzugeben. Das Tragen von Vereins- oder Verbandszeichen ist untersagt.
11. Bei Erlaubnisscheininhabern ist entsprechend unter Beachtung der Gewässerordnung und Merkblätter zu verfahren.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

1. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, in den Vereinsgewässern unter Beachtung der Gewässerordnung das Angeln auszuüben. Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und alle Vereinsanlagen nutzen. Die

entsprechende Regelung für die Mitglieder der Jugendgruppe ergibt sich aus §12 dieser Satzung.

2. Der Beitrag ist grundsätzlich mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Grundlage ist die des Landesverbandes Sächsischer Angler. Als Zahlungsnachweis muss die Beitragsmarke in der Mitgliedskarte vorhanden sein. Ist dieses nicht der Fall, erlischt die Angelberechtigung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vierteljahresversammlung, der Vorstand und die Jugendgruppe.

## **§ 7 Jahreshauptversammlung, Versammlungen, außerordentliche Mitgliederversammlung, Zusammenkünfte**

1. Jahreshauptversammlung
  - a. Der Vorsitzende ist verpflichtet, im Laufe der ersten 3 Monate jeden Jahres die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung der Ordentlichen und Ehrenmitglieder hat spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind mit Begründung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Ein während der Versammlung eingebrachter Dringlichkeitsantrag bedarf zur Entscheidung der Zustimmung der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss (Ausnahmen s. §§ 12 und 13).
  - b. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
  - c. Die Ordentlichen und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
  - d. Bei Abstimmung gilt einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme des §7 Abs. 1 Buchstabe f Ziffer 6 und des §13 Abs.1. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
  - e. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge des §8.
  - f. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:
    - i. Entgegennahme und Prüfung der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr
    - ii. Entlastung des Vorstandes
    - iii. Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr
    - iv. Wahl der Vorstandsmitglieder, zweier Kassen- und Rechnungsprüfer und der Ausschüsse und Warte (§9 und 11)
    - v. Satzungsänderungen (§13)
    - vi. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
2. Versammlungen
  - a. Versammlungen zum Austausch von Erfahrungen und zur Besprechung der laufenden Vereinsgeschäfte finden monatlich, und zwar am Sonnabend nach dem 1. jeden Monats statt. Die in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung gefassten Beschlüsse können in den übrigen Versammlungen nicht umgestoßen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
  - a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden (Vertretungsreihenfolge §8) einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es

erfordert. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn ein von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder unterzeichneter Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand gestellt wird. Beschlussfähigkeit entsprechend §17 Abs. 1 b.

- b. Über Verlauf und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung nach §7 Abs. 1, 2, 3 ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung der Versammlung durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem stellvertretenden Schatzmeister

Zur Ausübung seiner Tätigkeit zieht der Vorstand noch Warte für die Bereiche Gewässer- und Umweltschutz, Jugendarbeit, Angeln und Casting hinzu. An den Vorstandssitzungen kann der jeweilige Angelkönig teilnehmen.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt
2. Wiederwahl ist zulässig
3. Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge muss die Wahl mittels Stimmzettel erfolgen.
4. Misstrauensanträge gegen einzelne Vorstandsmitglieder sind nach §7 Abs. 1 Buchstabe f Ziff. 6 zu behandeln.
5. (5) Durch Tod oder aus anderen Gründen freiwerdende Vorstandsstellen sind durch den Vorsitzenden (Vertretungsreihenfolge §8) bis zur turnusmäßigen Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

## **§ 10 Tätigkeit der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
2. Von der Befugnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Bei Abschluss von Grundstückskauf/-verkauf oder Pachtverträgen ist der Vorsitzende oder sein Vertreter an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der beschlussfähigen Versammlung gebunden.
3. Die Kassenführung ist vom Vorsitzenden laufend zu überwachen und mindestens zweimal in unregelmäßigem Abstand innerhalb eines Jahres einzusehen.
4. Beschlüsse und ihre Beurkundung in den Vorstandssitzungen erfolgen sinngemäß nach §7 Abs. 3b.
5. (5) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind rechtzeitig über den Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu benachrichtigen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 11 Ausschüsse, Warte und Kassenprüfer**

1. Dem Vorstand stehen im Bedarfsfalle für die einzelnen Arbeitsgebiete Ausschüsse und Warte zur Mitarbeit zur Verfügung.
2. Die Aufgaben einzelner Warte können auch Vorstandsmitgliedern übertragen werden.
3. Die Wahl der Ausschüsse und Warte findet im Allgemeinen bei Bedarf ebenfalls in der Jahreshauptversammlung statt und gilt für höchstens 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Für jedes Geschäftsjahr sind durch die Jahreshauptversammlung zwei fachkundige Mitglieder als Kassenprüfer zu bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
5. §9 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

## **§ 12 Jugendordnung**

1. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter. Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf dem Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl wird vor der Jahreshauptversammlung des Vereins abgehalten.
3. Monatsversammlungen zum Austausch von Erfahrungen und zur Besprechung von Angelegenheiten der Jugendgruppe finden an jedem Sonnabend nach dem 1. des Monats statt.
4. Alle Jugendlichen des Vereins gehören dem Landesverband an, sofern der Fischerpass ausgestellt ist. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sinn und Zweck der Jugendarbeit im Verein ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und zur Mitarbeit im Umweltschutz zu erziehen und im jugend-pflegerischen Sinn zu betreuen. Die Jugend des Vereins bekennt sich zur olympischen Idee. Die Jugendgruppe wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität. Mitglied können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden. Sie sollten das 10. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme als Mitglied in die Jugendgruppe entscheidet der Vorstand in Einvernehmen mit der Jugendgruppenleitung.
5. Für Mitglieder, die das 10. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, regelt die Ausübung des Angelns das Jugendfischereigesetz (§§30, 31) des Sächsischen Fischereigesetzes.
6. Jugendliche, die sich nicht angemessen an den Jugendveranstaltungen beteiligen, sich störend verhalten oder in sonstiger Weise das Jugendgruppenleben negativ beeinflussen, können aus der Jugendgruppe ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Formelle Änderungen im Sinne von Elbflorenz Dresden e.V. führt der Vorstand selbständig aus.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ordentlichen Mitglieder diesem Beschluss zustimmt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Abs. (2) entfällt, wenn sich der Verein mit einem oder mehreren Angelvereinen zusammenschließt und der neue Verein die gleichen gemeinnützigen Zwecke wie in §1 dieser Satzung aufgeführt, verfolgt.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 07. Februar 1993

Änderung des §14 auf vorliegende Fassung mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10. Februar 2008

Der Vorstand



[www.anglerverein-bautzen.de](http://www.anglerverein-bautzen.de)